

Satzung über das Jugendamt

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und mit § 1 Abs. 2 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 24. März 1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamts. Es führt die Bezeichnung "Landratsamt - Kreisjugendamt".

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I - Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Mit Zustimmung des Kreistages kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe sowie Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz erfüllen.

§ 3 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LJHG, §§ 34, 35 LKrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
 - a) 12 Kreisrätinnen und Kreisräte,
 - b) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
 - c) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- 3) Vorschlagsberechtigt sind:
 - a) für die Vertreterinnen/Vertreter der Jugendverbände: der Kreisjugendring im Landkreis,
 - b) für die Wohlfahrtsverbände: die Liga der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 4 Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für
 1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 2. die Jugendhilfeplanung;
 3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes;
 4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
 5. die Entscheidung über
 - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamts und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für
 1. den Vorschlag der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG);

§ 5 Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen

§ 6
Beteiligung der freien Träger an der
Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 7. September 1978 außer Kraft.